

**Nr. 23 vom 04.05.2026**

**Seite | 1**

## **Inhaltsverzeichnis**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU  
3. Änderungssatzung

Kostenverzeichnis

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU  
-3. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung wird komplett geändert und neu gefasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Herrsching, den 12.02.2026

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## Kostenverzeichnis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU als Anlage zur Kostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 EUR
	<b>005</b>	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens aber 15 EUR
	<b>006</b>	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
	<b>007</b>	Auskünfte: 1. Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand. Für einfache mündliche und telefonische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. 2. Fotokopien, die im Rahmen von Informationen gefertigt werden 2.1. Je DIN A4 Seite 2.2. Von Plänen je nach Aufwand (pro Plan)	5 bis 100 EUR  0,50 EUR 1 bis 5 EUR
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>021</b>	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 EUR  50 bis 2.500 EUR  1 Pfändungsgebühr nach §339, Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Einspruch betreffen (Art. 8.21 VwZVG) 4.0. bei Geldansprüchen  4.1. sonst	15 bis 250 EUR  50% der Pfändungsgebühr nach § 339, Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR 12,50 bis 200 EUR
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>700</b>	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15 bis 500 EUR
	<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.250 EUR
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EUR
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 600 EUR
	<b>704</b>	Aufhebung eines Gebührenbescheides mit geschätztem Zählerstand bei Mitteilung des tatsächlichen Zählerstandes nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat	20 EUR
	<b>705</b>	Jede andere Aufhebung/Abänderung eines Gebührenbescheides auf Veranlassung des Gebührenschuldners bei besonderen Umständen	20 EUR
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>76</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	<b>761</b>	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	100 bis 5.000 EUR
	<b>762</b>	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	50 bis 300 EUR
	<b>763</b>	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	50 bis 300 EUR
	<b>764</b>	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	50 bis 250 EUR
	<b>765</b>	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	50 bis 600 EUR
	<b>766</b>	Leitungsauskünfte	25 bis 300 EUR
	<b>767</b>	Planprüfung und Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß §10, Abs. 2 der EWS	100 bis 500 EUR

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
	<b>768</b>	Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen	100 bis 500 EUR
	<b>769</b>	Überwachung und Untersuchungen von Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.)	100 bis 5.000 EUR
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	50 bis 150 EUR
	<b>811</b>	Ablesung Schächte	100 bis 300 EUR
	<b>812</b>	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	50 bis 1.250 EUR
	<b>813</b>	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	50 bis 3.000 EUR
	<b>814</b>	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	50 bis 300 EUR
	<b>815</b>	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	50 bis 600 EUR
	<b>816</b>	Zählerstandrohr Leihgebühr (Freimenge Wasser bis 30m <sup>3</sup> ) Kautions	150 EUR 1.000 EUR
	<b>817</b>	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 EUR
	<b>818</b>	Wiederholte Aufforderung zur Zutritts-gewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 EUR
	<b>819</b>	Wechsel der Wasserzähleranlage, wenn der Kunde/die Kundin zum ursprünglich vereinbarten Termin nicht angetroffen wurde	50 bis 70 EUR
	<b>819</b>	Leitungsauskünfte	25 bis 300 EUR
	<b>820</b>	Löschwasserauskünfte	25 bis 500 EUR
	<b>821</b>	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers	50 bis 500 EUR
	<b>822</b>	Zählerprüfung auf Antrag des Kunden/der Kundin 1. Verauslagte Prüfkosten 2. Monteurstunden 3. Ersatzzähler	Lt. Rechnung externer Dienstleister 50 EUR/Stunde 50 bis 500 EUR

Herrsching, den 12.02.2026

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand